Wissenswertes zur Versorgung mit orthopädischen Einlagen

Orthopädische Einlagen sind Hilfsmittel zur Behandlung von Fußfehlstellungen. Sie werden eingesetzt um spezifische Fußpartien abzustützen und/ oder zu entlasten. Sie sollen die Fußgewölbe erhalten, Überlastungen ausgleichen bzw. Teilentlastungen bewirken und/oder das Abrollen des Fußes verbessern.

Orthopädische Einlagen werden aus verschiedenen Materialien wie Kork, Leder oder Kunststoff individuell angefertigt. Hierzu werden von einem Orthopädiemechaniker oder Orthopädieschuhmacher fertige Rohlinge individuell bearbeitet und an den Fuß angepasst, um eine optimale Stützung zu ermöglichen. Diese Einlagen werden nach zweidimensionalem Maßabdruck des belasteten Fußes gefertigt. In Einzelfällen bei schwerer Fußdeformation können auch Einlagen als Sonderanfertigung erforderlich sein.

Ärztliche Verordnung

Sie benötigen eine vertragsärztliche Verordnung, damit wir die Kosten für orthopädische Einlagen übernehmen können. Mit dieser Verordnung (auch „Rezept" genannt), können Sie sich direkt an einen unserer Vertragspartner wenden.
Dieser kümmert sich dann um alles Weitere. Sie erhalten herkömmliche orthopädische Einlagen in der Regel ohne vorherige Bewilligung der Debeka BKK. Die Versorgung muss z. B. dann zuvor beantragt werden, wenn eine Versorgung mit speziellen Sondereinlagen verordnet wurde.
Sofern im Einzelfall eine vorherige Bewilligung durch die Debeka BKK erforderlich ist, stellt der Anbieter einen Kostenvoranschlag an uns als Genehmigungsantrag.

Leistungserbringer/ Vertragspartner

Wir können für Ihr Hilfsmittel dann Kosten übernehmen, wenn der Anbieter (Leistungserbringer wie z. B. Sanitätshaus, Orthopädiemechaniker oder -schuhmacher) Vertragspartner der Debeka BKK ist. Diese Voraussetzung ist eine gesetzliche Vorgabe. Daher haben wir Verträge mit Hilfsmittelanbietern abgeschlossen bzw. sind bestehenden Verträgen beigetreten.
Die Qualitätsanforderungen an die Versorgung sind einheitlich geregelt und in den Verträgen vereinbart. Welchen unserer Vertragspartner Sie auch wählen, Sie sind immer gut versorgt. Gerne informieren wir Sie zu den jeweils geeigneten Vertragspartnern: Melden Sie ich bei unseren Hilfsmittel-Experten unter der Rufnummer: 0261 94143 - 392.

Leistungsumfang

Unsere Verträge umfassen alle zur Versorgung notwendigen Dienst- und Serviceleistungen des Vertragspartners (Leistungserbringer).
Hierzu zählt auch eine ausführliche, persönliche Beratung vor Anpassung und Abgabe Ihrer orthopädischen Einlagen. Leistungserbringer sind verpflichtet, eine fach- und sachgerechte Versorgung zu gewährleisten.
Bei Reklamationen wenden Sie sich bitte zunächst an den Anbieter (Vertragspartner). Gerne beraten wir Sie bei Fragen zu diesem Thema.

Beratung

Aufgabe des Vertragspartners ist es, Sie umfassend zur Produktauswahl zu beraten. Damit geeignete orthopädische Einlagen gefertigt werden können, werden Ihre Füße individuell ausgemessen und eine Abdruck gemacht. Bei Abgabe des Hilfsmittels kontrolliert unser Vertragspartner die Passform des Produktes und informiert Sie über den Gebrauch und die sachgerechte Pflege der orthopädischen Einlagen.
Bei Bedarf erfolgt die Beratung, Anpassung und Anprobe unter Einbeziehung von Angehörigen oder Betreuern, Ärzten oder Therapeuten.

Gesetzliche Zuzahlung

Ihre Zuzahlung beträgt 10 % der Kosten – mindestens 5 EUR und maximal 10 EUR je Paar und ist direkt an den Vertragspartner (Leistungserbringer) zu zahlen. Liegen Ihre gesetzlichen Zuzahlungen über der Belastungsgrenze von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen, können Sie die Möglichkeit der Befreiung von den Zuzahlungen prüfen lassen. Für chronisch Kranke gilt eine Belastungsgrenze von 1 %. Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Internetseite **www.debeka-bkk.de** unter dem Begriff **„Zuzahlungen"**.

BKK 208 (23.06.2021)

Debeka Betriebskrankenkasse, 56048 Koblenz | **Telefon** 0261 94143 - 392 | **Fax** 0261 94143 - 66392 | hilfsmittel@debeka-bkk.de

Mehrkosten

Grundsätzlich bietet Ihnen der Vertragspartner orthopädische Einlagen ohne Mehrkosten an. Falls Sie sich nach der individuellen Beratung bewusst für ein höherwertiges Produkt entscheiden (z. B. aus Komfortgründen), muss der Vertragspartner Sie über die Höhe der Mehrkosten (auch „wirtschaftliche Aufzahlung" genannt) informieren. Der Vertragspreis wird direkt mit der Kasse abgerechnet. Über die Mehrkosten erhalten Sie eine separate Rechnung.

Lieferung von orthopädischen Einlagen

Bevor Sie orthopädische Einlagen erhalten, führt unser Vertragspartner eine Anprobe und Funktionskontrolle durch. Daher wird Ihnen das Hilfsmittel im Geschäft des Vertragspartners persönlich übergeben. Sollte Druckstellen oder sonstige Beschwerden entstehen, lassen Sie die Versorgung von Ihrem Orthopädietechniker oder Arzt überprüfen. Als handwerkliche Produkte hat der Leistungserbringer eine fachgerechte Versorgung zu gewährleisten und sein Arbeit ggf. nachzubessern.

Was Sie zusätzlich beachten sollten

Eine Doppelversorgung (Wechsel-/ Zweitausstattung) mit orthopädischen Einlagen ist meist nicht erforderlich, da die Einlagen nicht fest mit den Schuhen verbunden und so für mehrere Schuhpaare nutzbar sind.
Benötigen Sie ein Wechselpaar (zweites Paar) orthopädische Einlagen aus medizinischen oder hygienischen Gründen, ist dies auf der Verordnung von Ihrem Arzt entsprechend zu begründen.

Ihr Arzt kann für Sie eine Folgeversorgung verordnen, wenn der therapeutische Nutzen der orthopädischen Einlagen nicht mehr erfüllt ist. Dies kann entsprechend der gesetzlichen Gewährleistung frühestens nach sechs Monaten der Fall sein.

Schuhe für lose Einlagen gehören als Konfektionsschuhe in den eigenverantwortlichen Bereich und können nicht von uns übernommen werden. Benötigen Sie orthopädische Einlagen zur Prophylaxe oder zusätzlich für Arbeitsschuhe können wir die Kosten nicht übernehmen.

Zusätzlich zur alltäglichen Versorgung erforderliche Einlagen für Arbeitsschuhe können einen Leistung des Rentenversicherungsträgers sein.

Informationen über die Möglichkeit einer Versorgung mit orthopädischen Einlagen für Ihre Arbeitsschuhe finden Sie auf der folgenden Internetseite der Deutschen Rentenversicherung **https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Home/home_node.html**.
Anträge können bei der Rentenversicherung auch online gestellt werden: **https://www.eservice-drv.de/eantrag/hinweis-ohne-karte.seam**.

Sensomotorische oder propriozeptiv wirkende Einlagen stellen grundsätzlich keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung dar und können von uns grundsätzlich nicht bewilligt werden.

Kosten für Laufbandanalysen und Anpassung/Ausmessung am unbelasteten Fuß im Zusammenhang mit der Einlagenversorgung können wir leider nicht übernehmen. Diese Dienstleistungen sind außerhalb des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenversicherung.

BKK 208 (23.06.2021)